

Hinweise für Fischereiberechtigte zur Mitteilung von Biberschäden

Die wachsende Anzahl von Bibern birgt zahlreiche Vorteile für die Fischökologie, bringt in unserer Kulturlandschaft aber leider auch Nachteile für die Fischerei mit sich.

So können durch Biber-Aktivitäten bspw. angelfischereilich genutzte Teiche oder vereinseigene Aufzucht-Anlagen Schaden nehmen. Auch die Unterbrechung der Durchgängigkeit durch Biberdämme und Veränderungen des Sedimenthaushalts („Verschlammung“) können Fischereirechte in einem Gewässer beeinträchtigen. In einigen Fällen entstehen den Fischereiberechtigten auch Kosten für die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht, bspw. zur Beseitigung umsturzgefährdeter Biber-Bäume im Bereich öffentlicher Wege. Dem Fischereiberechtigten können durch die Schäden erhebliche Kosten entstehen.

Bitte um Meldung von alten und neuen Biber-Schäden

Bisher werden beim Schadensausgleich über den bayerischen Biber-Ausgleichfonds nur gewerbliche Teichwirte berücksichtigt. Die Angelfischerei ist von Ausgleichszahlungen bis dato ausgenommen. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. hat diese Problematik in den Arbeitskreis Biber des bayerischen Umweltministeriums auf Bitte des Fischereiverbands Niederbayern eingebracht. Bisher liegen dem LFV zu wenige Schadensmeldungen zum Biber vor, die eine Inanspruchnahme des Entschädigungs-Fonds im Bereich angelfischereilich genutzter Gewässer rechtfertigen würden. Grund dafür ist, dass dem Landesfischereiverband Bayern e.V. diese Schäden nur in wenigen Fällen mitgeteilt werden. Daher möchten wir Sie bitten, dem LFV bereits eingetretene Biber-Schäden sowie neue Biberschäden mitzuteilen, die **bis einschließlich 31.Dezember 2015** bei Ihnen entstanden sind.

Wichtig für noch eintretende Schäden!

- Dokumentieren Sie die Schäden, am besten mit aussagekräftigem Bildmaterial. Dokumentieren Sie auch Spuren im näheren Schadensumfeld, die auf eine regelmäßige Präsenz des Bibers hindeuten (z.B. Schlupfgänge am Ufer, Fraßspuren an Bäumen, Biberburg, usw.)
- Zeigen Sie neu entstandene Schäden immer zeitnah und schriftlich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, Stadt) an.
- Bestehen Sie auf einen zeitnahen Behörden-Termin vor Ort, bei dem der Schaden begutachtet wird.
- Bestehen Sie bei diesem Vor-Ort-Termin auf eine Beteiligung der Fachberatung für Fischerei und des für den Landkreis zuständigen Biberbeauftragten.
- Verlangen Sie nach dem Vor-Ort-Termin von der Kreisverwaltungsbehörde in Schriftform eine schriftliche Stellungnahme zum begutachteten Schaden.
- Informieren Sie Ihren Bezirksfischereiverband sowie benachbarte Fischereiberechtigte über Biber-Schäden an ihrem Fischereirecht.

Um die Biber-Schäden bestmöglich und einheitlich dokumentieren zu können, nutzen Sie bitte die als Anlage beigefügte Schadensmeldung. Wir bitten Sie für jeden Schaden (alt + neu) einen separaten Meldebogen auszufüllen.